

Bauvorlagen für Anträge auf vorübergehende Nutzungsänderungen

(spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin sind die vollständigen Unterlagen einzureichen)

Antragsformular

- Als Antragsformular ist der als Anlage Nr I/1 zur Verwaltungsvorschrift zur Bauprüfverordnung – VVBauPrüfVO bekannt gemachte Vordruck zu verwenden. Sofern der Antragsteller keine natürliche Person ist, ist ein Bevollmächtigter anzugeben.

Beschreibung der Veranstaltung

- Tag und Uhrzeit der Veranstaltung
- Bezeichnung der Veranstaltung: z.B. Musikveranstaltung, Theater, Markt, Verkauf etc.
- Angabe der maximalen Personenzahl in den einzelnen Räumen
- Benennung einer verantwortlichen Person, die für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist und auch während der Veranstaltung ständig anwesend ist
- Angaben zu Dekorationen, Ausschmückungen, Vorhängen etc. (§ 33 SBauVO beachten)
- Verwendung von offenem Feuer oder pyrotechnischen Gegenständen

Beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte

Der Auszug aus der Liegenschafts-/Flurkarte darf nicht älter als 6 Monate sei und muss die Grundstücke im Umkreis von 50 m darstellen. Soweit der Auszug aus der Liegenschafts-/Flurkarte im Maßstab 1:500 hergestellt ist und nachfolgende Angaben enthält, ist ein zusätzlicher Lageplan nicht erforderlich:

- Name und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
- Angabe des Maßstabes
- Lage des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße,
- Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück
- Kennzeichnung des Baugrundstücks mit einer dicken, gerissenen Linie
- Darstellung der Rettungswege bis zur öffentlichen Verkehrsfläche
- Darstellung der notwendigen Stellplätze

Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100

In den Grundrisszeichnungen sind folgende Angaben darzustellen:

- Größe der Räume [m²]
- geplante Nutzung
- Angabe zur Feuerwiderstandsdauer/zum Brandverhalten der Bauteile (Wände, Decken, Türen)
- Darstellung der Rettungswege im Grundriss
- Angabe der lichten Durchgangsbreiten der Türen und Treppen im Zuge der Rettungswege
- Darstellung der geplanten Einrichtungen wie Theken, Bestuhlung, Bühnen, etc. (§ 10, 11 SBauVO beachten)

Brandschutztechnische Stellungnahme vom staatlich anerkannten Sachverständigen

Bei Gebäuden die der PrüfVO unterliegen, sind die aktuellen Prüfsachverständigenbescheinigungen mit einzureichen.